

Ausschreibung des Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet von Bad Waldsee

**I. Zu beraten ist:**

die Ausschreibung des Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet von Bad Waldsee.

**II. Zum Sachverhalt:**

Der bestehende Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Gasversorgung im Stadtgebiet von Bad Waldsee wurde mit Wirkung zum 01.01.1997 mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen und endet am 31.12.2016. Der Vertrag wurde mit der Thüga AG, München abgeschlossen. Zum 01.01.2009 wechselte der Konzessionsinhaber von der Thüga AG auf die Thüga Energienetze GmbH. Grund für den Wechsel waren Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die eine Trennung von Vertrieb und Netze (sog. Unbundling) beinhaltet.

**Ablauf des Konzessionsverfahrens**

Als Anlage 1 beigefügt ist der mögliche Ablauf des Konzessionsverfahrens.

**Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG**

Nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Gemeinden verpflichtet spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsverträge deren Vertragsende bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Neuausschreibung des Konzessionsvertrages muss im Bundesanzeiger erfolgen. Qualifizierte Bewerber können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger Ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Bad Waldsee bekunden. Als Anlage 2 beigefügt ist der Bekanntmachungstext nach § 46 Abs. 3 EnWG.

**Auswahlkriterien zur Neuvergabe der Gaskonzession**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat am 06.09.2013 einen Musterkriterienkatalog als Orientierungshilfe für die Entscheidung über die Einräumung von Wegerechten herausgegeben, welcher zuletzt am 26.03.2014 geändert wurde.

In den vergangenen Monaten gab es zum Thema Konzessionsvergabe verschiedene Urteile des OLG München, OLG Düsseldorf, OLG Karlsruhe sowie des BGH. Dabei wurde über die rechtliche Zulässigkeit der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten und der rechtliche Rahmen im Auswahlverfahren entschieden.

Im Ergebnis sind Konzessionsverträge nichtig, wenn fehlerhafte Auswahlverfahren durchgeführt wurden, kommunaler Gestaltungsspielraum nicht eingehalten oder das Diskriminierungsverbot nicht beachtet wurde.

Als Anlage 3 ist der Katalog für die Bewertung der Auswahlkriterien bei der Vergabe des Konzessionsvertrages Gas beigefügt. Die Auswahlkriterien werden bei der Vergabe der Konzession Gas angewandt. Der Kriterienkatalog entspricht weitgehend dem Musterkriterienkatalog, den die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht hat.

### **Konzessionsvertrag**

Am Ende des Konzessionsverfahrens steht der Abschluss eines Konzessionsvertrages. Der Gemeinderat Baden-Württemberg hat einen Musterkonzessionsvertrag veröffentlicht. Als Anlage 4 ist der Entwurf eines Konzessionsvertrages beigefügt. Auf der Basis dieses Entwurfes könnte die Verwaltung die Verhandlungen mit den Interessenten an der Gaskonzession führen.

### **Befangenheit**

Sollten die Stadtwerke Bad Waldsee GmbH für den Konzessionsvertrag Gas ihr Interesse bekunden, besteht ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Interessensbekundung Befangenheit bei allen Gemeinderatsmitgliedern, die in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Bad Waldsee GmbH entsandt wurden. Die Befangenheit gilt auch für den Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

### **Kooperationsmodelle unter Beteiligung der Stadtwerke Bad Waldsee**

Der Bekanntmachungstext nach § 4 Abs. 3 EnWG bietet auch die Möglichkeit von Kooperationsmodellen bei der Vergabe des Konzessionsvertrages Gas unter Beteiligung der Stadt Bad Waldsee. Hier soll nur zur Klarstellung nochmals ausgeführt werden, dass sich diese Kooperationsangebote nicht an die Stadtwerke Bad Waldsee richten, sondern an den Gesellschafter der Stadtwerke, also die Stadt Bad Waldsee selbst. Die Stadtwerke Bad Waldsee können keine Verhandlungen über ein Kooperationsmodell aufnehmen.

### **III. Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik schlägt dem Gemeinderat vor:

1. dem vorliegenden Text zur Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG über das Auslaufen des Konzessionsvertrages für die Gasversorgung zum 31.12.2016 wird zugestimmt
2. den vorliegenden Auswahlkriterien zur Neuvergabe der Gaskonzession wird zugestimmt
3. dem vorliegenden Entwurf des Konzessionsvertrages Gas wird zugestimmt
4. die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren zur Vergabe der Konzession Gas zu betreiben

Bad Waldsee, 13.10.2014

**Verteiler:**

- BM
- 1. Beigeordneter
- 20 (2x)
- Schriftführer

gez. Manz

## **Ablauf des Konzessionsverfahrens**

### **Schritt 1: Bekanntmachung im Bundesanzeiger**

Spätestens im Dezember 2014 ist die Bekanntmachung über das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrags im Elektronischen Bundesanzeiger gemäß § 46 Abs. 3 EnWG vorzunehmen. Hierin werden die Interessenten aufgefordert sich bei der Stadt Bad Waldsee zu melden. Um der Stadt Bad Waldsee alle Optionen offen zu halten, werden die Interessenten auch gebeten, ein Kooperationsmodell anzubieten, wenn hieran Interesse besteht.

### **Schritt 2: Beschluss des Gemeinderats über den Kriterienkatalog**

Der Gemeinderat beschließt über den Kriterienkatalog, seine Gewichtung und den ersten Verfahrensbrief, in dem die einzelnen Bewerber aufgefordert werden, bis zu einem festgesetzten Datum ein **unverbindliches** Angebot abzugeben. Zur Vermeidung von Formfehlern ist ganz entscheidend, dass der Kriterienkatalog weitestgehend demjenigen entsprechen sollte, den die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg am 6.9.2013 veröffentlicht und am 26.3.2014 zuletzt geändert hat. Dieser herausgegebene Musterkriterienkatalog ist zwar weder zwingend noch abschließend. Allerdings wäre es ratsam keine wesentlichen Abweichungen bei den Kriterien vorzunehmen um einem dadurch verursachten Angriffspunkt eines Formfehlers bereits im Vorfeld aus dem Wege zu gehen.

Das Steuerungsinstrument der Gewichtung einzelner Kriterien bleibt über die Bepunktung dabei erhalten und bietet in der Regel ausreichenden Ermessensspielraum. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien soll gemeinsam im Rahmen einer Diskussion besprochen und bestenfalls dann einstimmig oder mit großer Mehrheit beschlossen werden. Besondere Schwerpunkte sind stets auf das Kriterium der Netzsicherheit (Gewichtung 25% bis 35% nach dem Musterkriterienkatalog), die die höchste Punktzahl haben sollte, und das der Preisgünstigkeit zu legen. Der Konzessionsvertrag selbst hat im Musterkriterienkatalog eine Gewichtung von maximal 15% und minimal 10%. Das zeigt, worauf die Energiekartellbehörde größeren Wert legt.

### **Schritt 3: Unverbindliches Angebot und Vorstellung im Gemeinderat**

Nach Eingang der unverbindlichen Angebote werden diese durch die Bewerber in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung dem Gremium vorgestellt, das auch Gelegenheit erhält, Fragen an die Bewerber zu stellen. Dabei empfiehlt es sich, alle Bewerber am selben Tag nacheinander einzuladen, weil so eine bessere Vergleichbarkeit der unverbindlichen Angebote gewährleistet ist.

#### **Schritt 4: Verhandlungsrunde**

Nach der Vorstellung der unverbindlichen Angebote im Gemeinderat werden mit allen Bewerbern diskriminierungsfreie Verhandlungen über das eingegangene Angebot geführt, in denen die Stadt ihre Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche einbringen kann. Dabei sind selbstverständlich immer die Grenzen des Nebenleistungsverbots gemäß § 3 Abs. 2 KAV und die dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten. Zu beachten ist aber auch, dass es sich um einen Geheimwettbewerb handelt, d.h. den Bewerbern darf nichts aus anderen Angeboten bekannt gemacht werden.

#### **Schritt 5: Verbindliches Angebot und Vorstellung im Gemeinderat**

Nach Abschluss der Verhandlungen mit den Bewerbern werden diese mit einem zweiten Verfahrensbrief, der - wenn gewünscht oder wenn der Inhalt es erfordert - vom Gemeinderat beschlossen werden kann, aufgefordert auf der Grundlage der Verhandlungsergebnisse ein **verbindliches** Angebot abzugeben. Die eingegangenen verbindlichen Angebote werden ausgewertet, in eine Matrix, die alle Kriterien enthält eingetragen, und vorläufig empfehlend von der Verwaltung und vom externen Berater gemeinsam anhand der vom Gemeinderat beschlossenen Gewichtung bewertet.

In einer weiteren nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung stellen die Bewerber ihre nunmehr verbindlichen Angebote vor. Auch dies sollte wieder für alle Bewerber nacheinander in einer Sitzungsrunde geschehen, um gezielt Fragen an die Bewerber zu stellen und die Vergleichbarkeit besser herzustellen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass den einzelnen Bewerbern keine Details aus den Angeboten der anderen Bewerber offengelegt werden, weil sonst die Diskriminierungsfreiheit nicht mehr gewährleistet ist.

#### **Schritt 6: Auswertung und Bewertung der Angebote durch den Gemeinderat**

Nach der Vorstellung der verbindlichen Angebote im Gemeinderat wird die Matrix gegebenenfalls ergänzt und zusammen mit der gegebenenfalls ebenfalls angepassten vorläufigen Bewertung anhand der Gewichtung im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung diskutiert. Letztlich ist der Gemeinderat Herr des Verfahrens und muss am Ende die Gewichtung bestenfalls einstimmig beschließen. Dieser Beschluss entscheidet über denjenigen Bewerber, der die höchste Punktzahl erreicht und damit über denjenigen, an den die Konzession zu vergeben ist.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats wird ohne Vergleich der Bewerber (es handelt sich um einen Geheimwettbewerb, weshalb auch nur diese Gemeinderatssitzung öffentlich sein wird) letztlich nur noch einmal der Beschluss gefasst, wer die Konzession aufgrund der höchsten Punktzahl erhalten soll.

**Bekanntmachung der Stadt Bad Waldsee gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1  
Energiewirtschaftsgesetz über das Auslaufen des Konzessionsvertrags für die  
Gasversorgung zum 31.12.2016**

Die Stadt Bad Waldsee mit rund 20.000 Einwohnern macht gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bekannt, dass der bestehende Konzessionsvertrag mit der Thüga Aktiengesellschaft (Rechtsnachfolger: Thüga Energie Netze GmbH) für das Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet Bad Waldsee am 31.12.2016 auslaufen wird.

Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihr Interesse an der Gaskonzession in der Stadt Bad Waldsee bis zum ..... schriftlich bei der Stadt Bad Waldsee, Hauptstr. 29, 88339 Bad Waldsee, zu bekunden.

Die erforderlichen Daten des Gasnetzes, die die Stadt vom bisherigen Konzessionär erhalten hat, sind unter <http://.....> abrufbar.

Die Stadt behält sich vor, auch nach dem genannten Termin eingehende Interessenbekundungen zu berücksichtigen; eine verbindliche Berücksichtigung wird jedoch nicht zugesichert.

Bad Waldsee, den ..... 2014

Thomas Manz

Erster Beigeordneter

## Auswahlkriterien der Stadt Bad Waldsee im Verfahren zur Neuvergabe der Gaskonzession

### 1. Netzsicherheit (35 Punkte)

1.1	Finanz- (1), Sach- (2) und Personalausstattung (3) des Netzbetreibers	(6,0)
1.2	Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Aufbau- und Betriebskonzept für das Gasnetz	(6,0)
1.3	Störungshäufigkeit (6) und Störungsbeseitigung (Erreichbarkeit (2), Verfügbarkeit (2), Zeitrahmen (2))	(12,0)
1.4	Netzpflege (3), Erhalt und Verbesserung der technischen Standards (2), Vorlage Jahresplanung (3), Baustellenkoordination (2), Bauzeitverkürzung (1)	(11,0)

### 2. Effiziente, preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung (25 Punkte)

2.1	Effiziente Ressourcennutzung (1), Minimierung der Netzverluste (3), Konzept Netzeffizienz (1)	(5,0)
2.2	Höhe (5) und Struktur (3) der erwarteten Netznutzungsentgelte	(8,0)
2.3	Netzservice vor Ort	(4,0)
2.4	Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem „intelligenten Netz“	(4,0)
2.5	Qualität der Umsetzung rechtlicher Pflichten	(4,0)

### 3. Umweltverträglichkeit (25 Punkte)

3.1	Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung (6) und Information der Bürger (6)	(12,0)
3.2	Zeitnahe Einbindung erneuerbarer Energien	(8,0)
3.3	Umweltverträglicher Netzbetrieb	(5,0)

### 4. Konzessionsvertrag (15 Punkte)

4.1	Höchstmögliche Konzessionsabgabe	(1,0)
4.2	Laufzeit (0,1), Sonderkündigungsmöglichkeit (0,6) und Kontrollwechsel (0,3)	(1,0)
4.3	Preisnachlass (Kommunalrabatt) für den gemeindlichen Eigenverbrauch in Höhe von 10 % auf das Niederdruck-Netznutzungsentgelt (auch für Eigenbetriebe)	(1,0)
4.4	Verwaltungskostenbeiträge	(1,0)
4.5	Umfassende Regelung zur Folgekostentragung durch Netzbetreiber	(2,0)
4.6	Verpflichtung des Netzbetreibers zum Abbau bzw. Ausbau stillgelegter Anlagen	(1,0)
4.7	Beweislastumkehr bei der Haftungsregelung	(1,0)
4.8	Endschaftsregelungen (0,4) mit Entflechtungskostenregelung (0,3) sowie Auskunftsanspruch (0,3)	(1,0)
4.9	Regelung bei Streitigkeiten	(1,0)
4.10	Regelmäßige Berichtspflichten	(2,0)
4.11	Führung digitaler Leitungspläne	(1,0)
4.12	Qualität Oberflächenwiederherstellung	(2,0)

# **Muster-Konzessionsvertrag**

**über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von  
Leitungen für die Gasversorgung im Stadtgebiet**

**zwischen**

**xxx**

(nachstehend xxx genannt)

**und der**

**Stadt Bad Waldsee**

(nachstehend "Stadt" genannt)

## **Vorbemerkung**

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung städtischer Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtgebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die xxx vertrauensvoll zusammenarbeiten.



## **§ 1**

### **Art und Umfang des Betriebs des Gasversorgungsnetzes**

Die xxx errichtet und betreibt in der Stadt ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der xxx.

Sie führt als Netzbetreiber in der Stadt nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die xxx wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die Thüga Energie GmbH Grundversorger im Vertragsgebiet.

## **§ 2**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Stadt gestattet der xxx, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Stadtgebiet dienen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Stadt wird der xxx ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Druckregelanlagen, Messeinrichtungen, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die xxx neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die xxx zur Errichtung von Gasdruckregel- und -messanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) stadteigene Grundstücksflächen, soll die Stadt diese entweder an die xxx zu ortsüblichen Preisen veräußern oder ihr aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die xxx.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Stadt dienen, räumt die Stadt der xxx auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die xxx zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die xxx.
- (4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der xxx befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die xxx rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der xxx nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der xxx zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der xxx über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung der Stadt dient.

- (6) Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

### **§ 3**

#### **Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, sonstige Leistungen**

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die xxx an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederdrucknetz finden künftige gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.

Liefere Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der xxx für diese Lieferungen ebenfalls die gesetzlich höchstzulässigen Konzessionsabgaben zu zahlen. Diese Konzessionsabgaben werden von der xxx dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die xxx für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der xxx vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

- (4) Die xxx wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die xxx gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört, soweit diese Unternehmen nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind, auch der Verbrauch von Eigenbetrieben der Stadt. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (6) Die xxx gewährt Verwaltungskostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV in ihrer jeweils geltenden Fassung für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der xxx zu deren Vorteil erbringt und die Stadt im Einzelnen aufzuschlüsseln hat.

#### **§ 4**

##### **Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen**

- (1) Die xxx errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die xxx wird die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die xxx die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die xxx wird die Stadt rechtzeitig im Rahmen ihrer Jahresplanung über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und über eine Baustellenkoordination und damit Bauzeitverkürzung mit der Stadt zu sprechen. Ebenso wird die Stadt die xxx rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden

dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

- (3) Die xxx wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.ä. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Stadt kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Stadt wird die xxx bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.

- (4) Die xxx hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtische Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der xxx, die durch Arbeiten der Stadt an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der xxx entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die xxx die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der xxx ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch ein Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde. Darüber sind Abnahmeprotokolle anzufertigen.

- (6) Die xxx führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der xxx vorhandenen Form zur Verfügung. Die xxx verpflichtet sich, die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards zu liefern. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der xxx im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (7) Die Stadt kann von der xxx die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

## **§ 5**

### **Änderung der Verteilungsanlagen**

- (1) Die xxx ist verpflichtet, ihre Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht).

Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Gasversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.

- (2) Die Folgepflicht nach Abs. (1) besteht auch bei Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.
- (1) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn die xxx nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und die xxx die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

- (2) Die Stadt wird die xxx rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen der xxx werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Kosten der in Abs. 1 und 2 geregelten Anpassung der Gasversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt die xxx.
- (4) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Stadt in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z.B. Fördermittel, Straßenausbaubeiträge oder Abwasserbeiträge zu erlangen.

- (5) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Gasversorgungsanlagen bemühen.
- (6) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (7) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die xxx haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der xxx entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der xxx ankommt, wird die xxx nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist.

Die xxx wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der xxx abstimmen.

- (2) Die Stadt haftet der xxx nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit mit der Stadt**

- (1) Stadt und xxx messen der Versorgungszuverlässigkeit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Stadt das Dienstleistungsangebot der xxx entgeltlich zur Verfügung stehen.

## **§ 8**

### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2036 (20 Jahre).
- (2) Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.
- (3) Die Stadt ist zum gleichen Zeitpunkt berechtigt, von der xxx anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten



Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der xxx sowie ein Konzept zur Netztrennung.

- (4) Die Stadt erhält das Recht, den Vertrag nach dem Ablauf von 10 oder 15 Jahren zu kündigen. Hierbei hat die Stadt das Auslaufen des Konzessionsvertrages entsprechend den Vorgaben und Fristen gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 7.7.2015, zuletzt geändert am 4.10.2013, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung bekannt zu geben. Die Kündigung hat zuvor schriftlich zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Stadt**

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der xxx zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der xxx spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Stadt von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der xxx zu kaufen, die zur allgemeinen Versorgung in der Stadt notwendig sind.

Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der xxx; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Stadt dienen, werden Stadt und die xxx im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die xxx verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungszuverlässigkeit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können. Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungszuverlässigkeit in den bei der xxx verbleibenden Netzen) sind von der xxx zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungszu-

lässigkeit im örtlichen Gasverteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.

- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG, die dem Ertragswert des Gasnetzes entspricht. Sollte der Erwerb der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese gesondert in Rechnung zu stellen. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen. Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (5) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der xxx verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die xxx eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der städtischen Grundstücke werden die Stadt und die xxx eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 10**

### **Schiedsklausel**

- (1) Die Vertragsparteien werden sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen, diese einvernehmlich im Interesse aller Beteiligten zu lösen.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben mit Ausnahme derjenigen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.
- (3) Für ein Schiedsgericht gilt Folgendes:
  1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Stuttgart bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich.
3. Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Bad Waldsee.
4. Zuständiges Gericht im Sinne des § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Stuttgart.
5. Das Schiedsgericht entscheidet über die Tragung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens sowie unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anlage (DiS-Streitwerttabelle) zu § 40.5 DiS-Schiedsgerichtsordnung.
6. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

## **§ 11**

### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Die xxx ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist die xxx verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Stadt nachzuweisen.
- (2) Sollte es der xxx durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt

eingräumten Rechte zu erbringen, so wird die xxx im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die xxx durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (4) Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bad Waldsee, den

.....

Stadt Bad Waldsee

.....

xxx